

## **Satzung über verkaufsoffene Sonntage in Bad Rappenau im Jahr 2025**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffnungszeiten**

In der Stadt Bad Rappenau (ohne Stadtteile) dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2025 am **Sonntag, 22. Juni 2025** anlässlich des „**Stadtfests**“, am **Sonntag, 13. Juli 2025** anlässlich des „**Regionaltags 2025 der Bürgerinitiative pro Region Heilbronn-Franken e.V.**“ und am **Sonntag, 19. Oktober 2025** anlässlich „**Kirchweih/Bad Rappenau Regional**“ jeweils in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden Württemberg handelt, wer Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt  
Bad Rappenau, den

Frei  
Oberbürgermeister